

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 26. April 2022, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 und das Steiermärkische Baugesetz geändert werden (Raumordnungs- und Baugesetznovelle 2022)

Der Landeshauptmann der Steiermark hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 24. Juni 2022.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann der Steiermark das angeschlossene Schreiben zu richten.

15. Juni 2022

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann
der Steiermark

Hofgasse 15
8010 Graz

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

Dr.ⁱⁿ Christina Pfau
Sachbearbeiterin

Christina.Pfau@bmf.gv.at
+43 1 51433 502083
Johannessgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2022-0.371.414

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 26. April 2022, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 und das Steiermärkische Baugesetz geändert werden (Raumordnungs- und Baugesetznovelle 2022); Ihr Schreiben vom 29. April 2022, Zl. ABT03VD-17172/2013-102

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt